



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienzentrum HARLEKIN Ammertal.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberammergau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 1. Förderung des Netzwerks zwischen den Eltern – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und des Informationsaustausches über familienrelevante Themen
 2. Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen durch Bildungsangebote für Familien in Form von Gesprächskreisen, Vorträgen und Kursen
 3. Rhythmisch-musikalische Förderung und Betreuung von Kleinkindern durch Veranstaltungen wie Klangspielgarten und Spielgruppen
- (2) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Unterhaltung eines Familienzentrums unter der Leitung und Verantwortung der beteiligten Mitglieder nach einem von den Eltern gemeinsam erarbeiteten theoretischen Konzept.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich eine Aufwandsentschädigung kann für eine im Rahmen des § 3 geleistete Tätigkeit gewährt werden. Die Leistung der Aufwandsentschädigung kann an diesbezügliche, staatliche Zuschuss geknüpft werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.



HARLEKIN

Familienzentrum

Ammertal e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein während des laufenden Schuljahres ist immer zum 1. Tag des nächsten Monats möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - b) durch Tod des Mitglieds (bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen)
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss während des laufenden Schuljahres, so erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Maßgebend ist der Poststempel.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Durch Beschluss des Vorstands kann Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, generell die Stimmberechtigung verliehen werden. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zur Stimmabgabe ist nicht erforderlich.
- (4) Zur Stimmabgabe sind ermächtigt:
 1. die anwesenden Stimmberechtigten
 2. diejenigen abwesenden Stimmberechtigten, welche mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Stimme abgegeben haben. Die schriftliche Erklärung mit der Stimmabgabe muss den Vorstand bis spätestens 24 Stunden vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, erreicht haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie übt die Aufsicht über den Vorstand aus. Ihr Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, sofern durch die Satzung oder zwingend durch Gesetz nicht der Vorstand zuständig ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. Annahme der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins
- (10) Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und zur Beurteilung des Haushaltsplanes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte.



HARLEKIN

Familienzentrum

Ammertal e.V.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart, Schriftführer(in) und der Leiterin des Familienzentrums.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.